

1. Änderung der Allgemeinverfügung des Landkreises Wesermarsch

zur Beschränkung von sozialen Kontakten im öffentlichen Bereich angesichts der Corona-Epidemie und zum Schutz der Bevölkerung vor der Verbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 auf dem Gebiet des Landkreises Wesermarsch vom 17.03.2020

Gemäß § 28 Absatz 1 Satz 2 Infektionsschutzgesetz (IfSG) in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Niedersächsisches Verwaltungsverfahrensgesetz in Verbindung mit § 35 Satz 2 Verwaltungsverfahrensgesetz wird die am 17.03.2020 erlassene Allgemeinverfügung zur Beschränkung sozialer Kontakte wie folgt ergänzt:

1. Betreibern von Beherbergungsstätten und vergleichbaren Angeboten, Hotels, Campingplätzen, Wohnmobilstellplätzen sowie privaten und gewerblichen Vermietern von Ferienwohnungen, von Ferienzimmern, von Übernachtungs- und Schlafgelegenheiten und vergleichbaren Angeboten ist es untersagt, Personen zu touristischen Zwecken zu beherbergen.
2. Dies gilt auch für Betreiber von Kureinrichtungen und präventiven Reha-Einrichtungen.
Anschlussheilbehandlungen im Sinne des SGB V sind hiervon ausgenommen.
3. ***Bereits beherbergte Personen haben ihre Rückreise möglichst bis zum 19.03.2020, spätestens bis zum 25.03.2020 vorzunehmen.***
4. Für Restaurants, Speisegaststätten und Mensen gilt, dass sie für den Publikumsverkehr nur geöffnet werden dürfen, wenn durch Auflagen sichergestellt ist, dass das Risiko einer Verbreitung des Corona-Virus, etwa durch Reglementierung der Besucherzahl und durch Hygienemaßnahmen und -hinweise minimiert wird.

5. Restaurants, Speisegaststätten und Mensen dürfen daher nur unter der Voraussetzung geöffnet werden, dass die Plätze für die Gäste so angeordnet sind, dass ein Abstand von mindestens 2 Metern zwischen den Tischen gewährleistet ist und die Gäste zueinander einen ausreichenden Abstand halten.
6. **Die Öffnungszeiten für Restaurants, Speisegaststätten und Mensen werden auf frühestens 06.00 Uhr bis spätestens 18.00 Uhr beschränkt.**

Diese Allgemeinverfügung gilt sofort ab dem Zeitpunkt der Bekanntmachung **bis einschließlich Sonnabend, den 18. April 2020**. Eine Verlängerung ist möglich.

Die vorgenommene Ergänzung der Allgemeinverfügung vom 17.03.2020 ist gemäß § 28 Abs. 3 i.V.m.§ 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gemäß § 28 Absatz 3 in Verbindung mit § 16 Absatz 8 IfSG haben Widerspruch und Anfechtungsklage gegen diese Allgemeinverfügung keine aufschiebende Wirkung.

Gegen die Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Oldenburg, Schlossplatz 10, 26121 Oldenburg erhoben werden.

Brake, den 18.03.2020

Landkreis Wesermarsch

Der Landrat

In Vertretung

gez. Kemmeries